



23.04.2021

Aktuelle Information entsprechend dem Infektionsschutzgesetz

Werte Eltern,

der Bund hat mit dem anliegenden Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) u.a. eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, über die ich Sie hinsichtlich der Kindertagesbetreuung umgehend informieren möchte. Nicht zuletzt auch deswegen, weil einige Änderungen schon sehr zeitnah in Kraft treten werden.

Gemäß § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG ist in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erlaubt oder untersagt.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt

- an drei aufeinander folgenden Tagen
- die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165,
- Rechtsfolge: so ist ab dem übernächsten Tag der Betrieb von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen untersagt.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt

- ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen
- an fünf aufeinander folgenden Werktagen (ohne Sonn- und Feiertage)
- die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165,
- Rechtsfolge: so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Cordelia Becker

**Werte Eltern,
bitte beachten Sie zu den Inzidenzen im Landkreis Oder-Spree und möglichen
Schulschließungen die Bekanntmachungen des Landkreises!**